

TE Vwgh Erkenntnis 2024/3/15 Ra 2022/02/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrzeuggesetz

Norm

B-VG Art133 Abs4

KDV 1967 §58 Abs1 Z1 lita

KFG 1967 §134 Abs1 idF 2017/I/009

KFG 1967 §134 Abs3a idF 2017/I/009

KFG 1967 §98 Abs1

VStG §24

VStG §44a Z1

VStG §44a Z3

VwGG §34 Abs1

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §38

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. KDV 1967 § 58 heute
 2. KDV 1967 § 58 gültig ab 19.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 384/2024
 3. KDV 1967 § 58 gültig von 29.03.2024 bis 18.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 91/2024
 4. KDV 1967 § 58 gültig von 10.04.2021 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 161/2021

5. KDV 1967 § 58 gültig von 28.06.2019 bis 09.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 172/2019
6. KDV 1967 § 58 gültig von 21.10.2016 bis 27.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 287/2016
7. KDV 1967 § 58 gültig von 18.11.2014 bis 20.10.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 290/2014
8. KDV 1967 § 58 gültig von 21.12.2011 bis 17.11.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 432/2011
9. KDV 1967 § 58 gültig von 23.12.2010 bis 20.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 458/2010
10. KDV 1967 § 58 gültig von 28.04.2010 bis 22.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 124/2010
11. KDV 1967 § 58 gültig von 12.10.2007 bis 27.04.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 275/2007
12. KDV 1967 § 58 gültig von 02.09.2006 bis 11.10.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 334/2006
13. KDV 1967 § 58 gültig von 31.12.2004 bis 01.09.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 535/2004
14. KDV 1967 § 58 gültig von 19.03.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 129/2004

1. KFG 1967 § 134 heute
2. KFG 1967 § 134 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
3. KFG 1967 § 134 gültig von 30.07.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
4. KFG 1967 § 134 gültig von 31.05.2025 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2025
5. KFG 1967 § 134 gültig von 20.07.2024 bis 30.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024
6. KFG 1967 § 134 gültig von 01.05.2023 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
7. KFG 1967 § 134 gültig von 21.04.2023 bis 30.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
8. KFG 1967 § 134 gültig von 14.05.2022 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022
9. KFG 1967 § 134 gültig von 16.12.2020 bis 13.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
10. KFG 1967 § 134 gültig von 07.03.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
11. KFG 1967 § 134 gültig von 25.05.2018 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
12. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
13. KFG 1967 § 134 gültig von 14.01.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
14. KFG 1967 § 134 gültig von 09.06.2016 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
15. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
16. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2013 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
17. KFG 1967 § 134 gültig von 26.02.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
18. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2010 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
19. KFG 1967 § 134 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
20. KFG 1967 § 134 gültig von 26.03.2009 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
21. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2008 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
22. KFG 1967 § 134 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
23. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
24. KFG 1967 § 134 gültig von 28.10.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
25. KFG 1967 § 134 gültig von 31.12.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
26. KFG 1967 § 134 gültig von 25.05.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
27. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
28. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/1998
29. KFG 1967 § 134 gültig von 20.08.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
30. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
31. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
32. KFG 1967 § 134 gültig von 10.07.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
33. KFG 1967 § 134 gültig von 28.07.1990 bis 09.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

1. KFG 1967 § 134 heute
2. KFG 1967 § 134 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
3. KFG 1967 § 134 gültig von 30.07.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
4. KFG 1967 § 134 gültig von 31.05.2025 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2025
5. KFG 1967 § 134 gültig von 20.07.2024 bis 30.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024
6. KFG 1967 § 134 gültig von 01.05.2023 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
7. KFG 1967 § 134 gültig von 21.04.2023 bis 30.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
8. KFG 1967 § 134 gültig von 14.05.2022 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022

9. KFG 1967 § 134 gültig von 16.12.2020 bis 13.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
10. KFG 1967 § 134 gültig von 07.03.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
11. KFG 1967 § 134 gültig von 25.05.2018 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
12. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
13. KFG 1967 § 134 gültig von 14.01.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
14. KFG 1967 § 134 gültig von 09.06.2016 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
15. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
16. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2013 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
17. KFG 1967 § 134 gültig von 26.02.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
18. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2010 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
19. KFG 1967 § 134 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
20. KFG 1967 § 134 gültig von 26.03.2009 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
21. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2008 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
22. KFG 1967 § 134 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
23. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
24. KFG 1967 § 134 gültig von 28.10.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
25. KFG 1967 § 134 gültig von 31.12.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
26. KFG 1967 § 134 gültig von 25.05.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
27. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
28. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/1998
29. KFG 1967 § 134 gültig von 20.08.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
30. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
31. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
32. KFG 1967 § 134 gültig von 10.07.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
33. KFG 1967 § 134 gültig von 28.07.1990 bis 09.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

1. KFG 1967 § 98 heute
2. KFG 1967 § 98 gültig ab 25.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
3. KFG 1967 § 98 gültig von 24.08.1994 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
4. KFG 1967 § 98 gültig von 01.03.1986 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 106/1986

1. VStG § 24 heute
2. VStG § 24 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 24 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 24 gültig von 20.04.2002 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. VStG § 24 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. VStG § 24 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
8. VStG § 24 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed sowie den Hofrat Mag. Straßegger und die Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Andrés, über die Revision des E in W, vertreten durch Dr. Dominik Schärmer, Rechtsanwalt in 1230 Wien, Dr. Neumann-Gasse 7, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland vom 22. Februar 2022, E 003/07/2020.070/004, betreffend Übertretungen des KFG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Oberwart),

Spruch

I. zu Recht erkannt:römisch eins. zu Recht erkannt:

Das angefochtene Erkenntnis wird im Umfang seines Ausspruches über die verhängte Strafe zu Spruchpunkt 3. des vor dem Verwaltungsgericht bekämpften Straferkenntnisses sowie über die damit zusammenhängenden Kosten des Beschwerdeverfahrens und über die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

II. den Beschluss gefasst:römisch zwei. den Beschluss gefasst:

Im Übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 23. Oktober 2020 wurde dem Revisionswerber als Lenker eines nach den Kennzeichen näher bezeichneten LKW samt Anhänger - sofern für das Revisionsverfahren maßgeblich - vorgeworfen, er habe am 6. Februar 2020 um 09:44 Uhr den Teil I der Zulassungsbescheinigung des Anhängers nicht mitgeführt, wobei als Tatort die oben genannte Bezeichnung des Kraftfahrzeuges angeführt ist (Spruchpunkt 2.) und an einem näher genannten Ort, an dem die Kontrolle stattfand, die für Kraftwagen und Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg (ausgenommen Omnibusse) auf Autofahrten zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 13 km/h überschritten, wobei die Geschwindigkeitsübertretung anhand des eingelegten Schaublattes festgestellt und innerhalb von zwei Stunden vor dem Kontrollzeitpunkt begangen worden sei (Spruchpunkt 3.). Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 23. Oktober 2020 wurde dem Revisionswerber als Lenker eines nach den Kennzeichen näher bezeichneten LKW samt Anhänger - sofern für das Revisionsverfahren maßgeblich - vorgeworfen, er habe am 6. Februar 2020 um 09:44 Uhr den Teil römisch eins der Zulassungsbescheinigung des Anhängers nicht mitgeführt, wobei als Tatort die oben genannte Bezeichnung des Kraftfahrzeuges angeführt ist (Spruchpunkt 2.) und an einem näher genannten Ort, an dem die Kontrolle stattfand, die für Kraftwagen und Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg (ausgenommen Omnibusse) auf Autofahrten zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 13 km/h überschritten, wobei die Geschwindigkeitsübertretung anhand des eingelegten Schaublattes festgestellt und innerhalb von zwei Stunden vor dem Kontrollzeitpunkt begangen worden sei (Spruchpunkt 3.).

Der Revisionswerber habe dadurch zu 2. § 134 Abs. 1 KFG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Zulassungsstellenverordnung (ZustV) und zu 3. § 98 Abs. 1 KFG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Z 1 lit. a KDV verletzt, weshalb über ihn zu 2. gemäß § 134 Abs. 1 KFG und zu 3. gemäß § 134 Abs. 3a KFG zwei Geld- sowie zwei Ersatzfreiheitsstrafen verhängt wurden und ihm ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64 VStG zur Zahlung vorgeschrieben wurde. Der Revisionswerber habe dadurch zu 2. Paragraph 134, Absatz eins, KFG in Verbindung mit Paragraph 13,

Absatz 2, Zulassungsstellenverordnung (ZustV) und zu 3. Paragraph 98, Absatz eins, KFG in Verbindung mit Paragraph 58, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, KDV verletzt, weshalb über ihn zu 2. gemäß Paragraph 134, Absatz eins, KFG und zu 3. gemäß Paragraph 134, Absatz 3 a, KFG zwei Geld- sowie zwei Ersatzfreiheitsstrafen verhängt wurden und ihm ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß Paragraph 64, VStG zur Zahlung vorgeschrieben wurde.

2

Der Revisionswerber erhob gegen dieses Straferkenntnis mit näherer Begründung Beschwerde.

3

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland (Verwaltungsgericht) wurde mit Spruchpunkt I. die Beschwerde gegen die Spruchpunkte 2. und 3. des bekämpften Straferkenntnisses mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruchpunkt 2. eine näher genannte Adresse als Tatort und im Spruchpunkt 3. „09:38:41 Uhr“ als Tatzeit anzuführen seien. Im Übrigen wurde das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch die Fundstellen von Rechtsvorschriften eingefügt wurden. Mit Spruchpunkt II. wurde dem Revisionswerber ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von € 40,-- zur Zahlung vorgeschrieben. Mit Spruchpunkt III. erklärte das Verwaltungsgericht die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG für unzulässig. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland (Verwaltungsgericht) wurde mit Spruchpunkt römisch eins. die Beschwerde gegen die Spruchpunkte 2. und 3. des bekämpften Straferkenntnisses mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruchpunkt 2. eine näher genannte Adresse als Tatort und im Spruchpunkt 3. „09:38:41 Uhr“ als Tatzeit anzuführen seien. Im Übrigen wurde das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch die Fundstellen von Rechtsvorschriften eingefügt wurden. Mit Spruchpunkt römisch zwei. wurde dem Revisionswerber ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von € 40,-- zur Zahlung vorgeschrieben. Mit Spruchpunkt römisch drei. erklärte das Verwaltungsgericht die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG für unzulässig. Begründend führte das Verwaltungsgericht betreffend Spruchpunkt 2. des bekämpften Straferkenntnisses aus, es stehe unstrittig fest, dass der Revisionswerber bei seiner Anhaltung und der anschließend erfolgten Verkehrs- und Lenkerkontrolle nicht Teil I der Zulassungsbescheinigung auf seiner Fahrt mitgeführt habe und daher einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes trotz Verlangen nicht zur Überprüfung habe aushändigen können. Begründend führte das Verwaltungsgericht betreffend Spruchpunkt 2. des bekämpften Straferkenntnisses aus, es stehe unstrittig fest, dass der Revisionswerber bei seiner Anhaltung und der anschließend erfolgten Verkehrs- und Lenkerkontrolle nicht Teil römisch eins der Zulassungsbescheinigung auf seiner Fahrt mitgeführt habe und daher einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes trotz Verlangen nicht zur Überprüfung habe aushändigen können.

Betreffend Spruchpunkt 3. des bekämpften Straferkenntnisses führte das Verwaltungsgericht aus, der dem Revisionswerber gemeinsam mit der Anzeige des Meldungslegers übermittelten Auswertung des digitalen Fahrtschreibers sei zu entnehmen, dass der Revisionswerber am 6. Februar 2020 um 09:38:41 Uhr mit einer Geschwindigkeit von 93 km/h gefahren sei. Als Ort der Begehung der Übertretung gelte gemäß § 134 Abs. 3 lit. a KFG der Ort der Aushändigung des im Fahrtschreiber oder im Kontrollgerät eingelegten Schaublattes. Im vorliegenden Fall sei dies unstrittig der Kontrollplatz an jener Adresse gewesen, die dem Revisionswerber schon zuvor - in der dem Revisionswerber am 13. März 2020 übermittelten Anzeige des Meldungslegers vom 24. Februar 2020, in der Strafverfügung vom 25. Februar 2020 und im erstinstanzlichen Straferkenntnis vom 23. Oktober 2020 - als Tatort der Verwaltungsübertretungen zur Kenntnis gebracht worden sei. Betreffend Spruchpunkt 3. des bekämpften Straferkenntnisses führte das Verwaltungsgericht aus, der dem Revisionswerber gemeinsam mit der Anzeige des Meldungslegers übermittelten Auswertung des digitalen Fahrtschreibers sei zu entnehmen, dass der Revisionswerber am 6. Februar 2020 um 09:38:41 Uhr mit einer Geschwindigkeit von 93 km/h gefahren sei. Als Ort der Begehung der Übertretung gelte gemäß Paragraph 134, Absatz 3, Litera a, KFG der Ort der Aushändigung des im Fahrtschreiber oder im Kontrollgerät eingelegten Schaublattes. Im vorliegenden Fall sei dies unstrittig der Kontrollplatz an jener Adresse gewesen, die dem Revisionswerber schon zuvor - in der dem Revisionswerber am 13. März 2020 übermittelten Anzeige des Meldungslegers vom 24. Februar 2020, in der Strafverfügung vom 25. Februar 2020 und im erstinstanzlichen Straferkenntnis vom 23. Oktober 2020 - als Tatort der Verwaltungsübertretungen zur Kenntnis gebracht worden sei.

Somit sei dem Revisionswerber innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist hinsichtlich beider Verwaltungsübertretungen jeweils ein ausreichend bestimmter, auf alle für die Bestrafung wesentlichen Sachverhaltselemente Bezug nehmender Tatvorwurf vorgehalten worden. Es sei auch nicht ersichtlich, dass der

Revisionswerber diesbezüglich der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt oder in seinen Verteidigungsrechten beeinträchtigt gewesen wäre. Das Verwaltungsgericht habe daher eine zulässige Berichtigung des Tatortes und der Tatzeit zu den Spruchpunkten 2. und 3. des bekämpften Straferkenntnisses vorgenommen.

4

Gegen dieses Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, mit der die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 39 VwGG sowie die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses unter Kostenzuspruch aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften, in eventu Rechtswidrigkeit des Inhaltes begehrt wird. Gegen dieses Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, mit der die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 39, VwGG sowie die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses unter Kostenzuspruch aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften, in eventu Rechtswidrigkeit des Inhaltes begehrt wird.

5

Die belangte Behörde erstattete keine Revisionsbeantwortung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

6

Das vom Revisionswerber bekämpfte Straferkenntnis der belangten Behörde enthielt den Vorwurf, drei verschiedene Verwaltungsübertretungen begangen zu haben, mithin drei voneinander unabhängige Spruchpunkte. Mit der Abweisung der Beschwerde des Revisionswerbers übernahm das Verwaltungsgericht den Spruch des mit der Beschwerde bekämpften Straferkenntnisses der belangten Behörde. Durch die Übernahme dieser Spruchpunkte traf auch das Verwaltungsgericht getrennte Absprüche (vgl. etwa VwGH 5.10.2023, Ra 2023/02/0172, mwN). Das vom Revisionswerber bekämpfte Straferkenntnis der belangten Behörde enthielt den Vorwurf, drei verschiedene Verwaltungsübertretungen begangen zu haben, mithin drei voneinander unabhängige Spruchpunkte. Mit der Abweisung der Beschwerde des Revisionswerbers übernahm das Verwaltungsgericht den Spruch des mit der Beschwerde bekämpften Straferkenntnisses der belangten Behörde. Durch die Übernahme dieser Spruchpunkte traf auch das Verwaltungsgericht getrennte Absprüche vergleiche , etwa VwGH 5.10.2023, Ra 2023/02/0172, mwN).

7

Liegen somit - wie hier - trennbare Absprüche vor, so ist die Zulässigkeit einer dagegen erhobenen Revision auch getrennt zu prüfen (vgl. erneut VwGH 5.10.2023, Ra 2023/02/0172, mwN). Liegen somit - wie hier - trennbare Absprüche vor, so ist die Zulässigkeit einer dagegen erhobenen Revision auch getrennt zu prüfen vergleiche , erneut VwGH 5.10.2023, Ra 2023/02/0172, mwN).

8

Ein trennbarer Abspruch liegt auch in Bezug auf den Ausspruch von Schuld und Strafe vor; auch insoweit ist die Zulässigkeit einer erhobenen Revision getrennt zu überprüfen (vgl. VwGH 1.9.2020, Ra 2019/02/0153, mwN). Ein trennbarer Abspruch liegt auch in Bezug auf den Ausspruch von Schuld und Strafe vor; auch insoweit ist die Zulässigkeit einer erhobenen Revision getrennt zu überprüfen vergleiche , VwGH 1.9.2020, Ra 2019/02/0153, mwN).

9

Zur teilweisen Zurückweisung der Revision:

10

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

11

Nach § 34 Abs. 1 und 3 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, in jeder Lage des Verfahrens mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins und 3 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, in jeder Lage des Verfahrens mit Beschluss zurückzuweisen.

12

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof nur im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof nur im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

13

Der Revisionswerber bringt zur Zulässigkeit der Revision Verstöße gegen das Konkretisierungsgebot des § 44a VStG vor. Der Revisionswerber bringt zur Zulässigkeit der Revision Verstöße gegen das Konkretisierungsgebot des Paragraph 44 a, VStG vor.

14

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Gemäß Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.

15

Nach der ständigen hg. Judikatur zu § 44a Z 1 VStG hat die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren. Das an die Tatumschreibung zu stellende Erfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen ein verschiedenes, weil an den dargestellten Rechtsschutzüberlegungen zu messendes, Erfordernis sein (vgl. VwGH 18.3.2022, Ra 2020/02/0268, mwN). Nach der ständigen hg. Judikatur zu Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG hat die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren. Das an die Tatumschreibung zu stellende Erfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen ein verschiedenes, weil an den dargestellten Rechtsschutzüberlegungen zu messendes, Erfordernis sein (vergleiche, VwGH 18.3.2022, Ra 2020/02/0268, mwN).

16

Der Revisionswerber macht in diesem Zusammenhang geltend, das Verwaltungsgericht habe gegen das Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG deshalb verstoßen, weil sich aus dem Spruch des angefochtenen Erkenntnisses betreffend Spruchpunkt 3. des bekämpften Straferkenntnisses nicht ergebe, dass das gegenständlich verwendete Fahrzeug ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von über 3500 kg aufweise. Entgegen der Ansicht des Revisionswerbers lässt die Formulierung des Spruchpunktes 3., in welchem ihm die Überschreitung der „für Kraftwagen und Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg (ausgenommen Omnibusse) auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit“ angelastet wird, jedoch keinen Zweifel daran bestehen, dass ihm vorgeworfen wird, diese Verwaltungsübertretung als Lenker eines solchen Fahrzeuges begangen zu haben. Der Revisionswerber macht in diesem Zusammenhang geltend, das Verwaltungsgericht habe gegen das Konkretisierungsgebot des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG deshalb verstoßen, weil sich aus dem Spruch des angefochtenen Erkenntnisses betreffend Spruchpunkt 3. des bekämpften Straferkenntnisses nicht ergebe, dass das gegenständlich verwendete Fahrzeug ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von über 3500 kg aufweise. Entgegen der Ansicht des Revisionswerbers lässt die Formulierung des Spruchpunktes 3., in welchem ihm die Überschreitung

der „für Kraftwagen und Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg (ausgenommen Omnibusse) auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit“ angelastet wird, jedoch keinen Zweifel daran bestehen, dass ihm vorgeworfen wird, diese Verwaltungsübertretung als Lenker eines solchen Fahrzeuges begangen zu haben.

17

Wenn der Revisionswerber darüber hinaus einen „unrichtigen Tatvorhalt und eine unzureichende Konkretisierung“ darin zu erkennen glaubt, dass im Spruchpunkt 3. des bekämpften Straferkenntnisses festgehalten wird, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung anhand des eingelegten Schaublattes festgestellt worden sei, obwohl das Beweisverfahren ergeben habe, dass der Revisionswerber einen LKW mit einem digitalen Fahrtschreiber gelenkt habe, ist anzumerken, dass das Nennen von Beweisergebnissen im Spruch für eine ausreichend konkrete Tatumschreibung grundsätzlich nicht erforderlich ist (vgl. VwGH 12.5.2022, Ra 2020/02/0251). Dem Revisionswerber gelingt es mit diesem Vorbringen daher nicht darzulegen, dass die Tatumschreibung in Spruchpunkt 3. nicht präzise genug gewesen wäre, um seine Verteidigungsrechte zu wahren oder keiner Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt zu sein. Wenn der Revisionswerber darüber hinaus einen „unrichtigen Tatvorhalt und eine unzureichende Konkretisierung“ darin zu erkennen glaubt, dass im Spruchpunkt 3. des bekämpften Straferkenntnisses festgehalten wird, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung anhand des eingelegten Schaublattes festgestellt worden sei, obwohl das Beweisverfahren ergeben habe, dass der Revisionswerber einen LKW mit einem digitalen Fahrtschreiber gelenkt habe, ist anzumerken, dass das Nennen von Beweisergebnissen im Spruch für eine ausreichend konkrete Tatumschreibung grundsätzlich nicht erforderlich ist (vergleiche, VwGH 12.5.2022, Ra 2020/02/0251). Dem Revisionswerber gelingt es mit diesem Vorbringen daher nicht darzulegen, dass die Tatumschreibung in Spruchpunkt 3. nicht präzise genug gewesen wäre, um seine Verteidigungsrechte zu wahren oder keiner Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt zu sein.

18

Soweit der Revisionswerber in diesem Zusammenhang das Vorliegen einer Aktenwidrigkeit behauptet, ist ihm entgegenzuhalten, dass die Feststellung, aus welchem Beweismittel sich die vorgehaltene Geschwindigkeitsüberschreitung ergibt, keine Umstände betrifft, die für den Spruch der Entscheidung ausschlaggebend sind (vgl. zu diesem Erfordernis bei der Aktenwidrigkeit etwa VwGH 29.3.2022, Ro 2020/02/0003 bis 0004, mwN). Zudem ist für die Geltendmachung einer Aktenwidrigkeit als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG darzulegen, inwiefern das Verwaltungsgericht bei Vermeidung dieses Verfahrensmangels zu einem anderen, für den Revisionswerber günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. etwa VwGH 15.11.2021, Ra 2021/18/0343, mwN). Derartiges aufzuzeigen gelingt dem Revisionswerber jedoch nicht, weil es für die angelastete Geschwindigkeitsüberschreitung unerheblich ist, ob diese anhand eines analogen Fahrtschreibers oder eines digitalen Kontrollgerätes festgestellt worden ist. Soweit der Revisionswerber in diesem Zusammenhang das Vorliegen einer Aktenwidrigkeit behauptet, ist ihm entgegenzuhalten, dass die Feststellung, aus welchem Beweismittel sich die vorgehaltene Geschwindigkeitsüberschreitung ergibt, keine Umstände betrifft, die für den Spruch der Entscheidung ausschlaggebend sind (vergleiche, zu diesem Erfordernis bei der Aktenwidrigkeit etwa VwGH 29.3.2022, Ro 2020/02/0003 bis 0004, mwN). Zudem ist für die Geltendmachung einer Aktenwidrigkeit als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG darzulegen, inwiefern das Verwaltungsgericht bei Vermeidung dieses Verfahrensmangels zu einem anderen, für den Revisionswerber günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vergleiche, etwa VwGH 15.11.2021, Ra 2021/18/0343, mwN). Derartiges aufzuzeigen gelingt dem Revisionswerber jedoch nicht, weil es für die angelastete Geschwindigkeitsüberschreitung unerheblich ist, ob diese anhand eines analogen Fahrtschreibers oder eines digitalen Kontrollgerätes festgestellt worden ist.

19

Der Revisionswerber bringt zur Zulässigkeit seiner Revision hinsichtlich der zu den Spruchpunkten 2. und 3. des bekämpften Straferkenntnisses ausgesprochenen Schuldsprüche weiters vor, das Verwaltungsgericht habe, indem es den Tatort in Spruchpunkt 2. und die Tatzeit in Spruchpunkt 3. ersetzt habe, den gegenständlichen Tatvorwurf nach Eintritt der Verfolgungsverjährung und somit auf unzulässige Weise ausgetauscht.

20

Dem ist Folgendes zu entgegnen:

21

Das Verwaltungsgericht ist nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der

Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH 17.7.2023, Ra 2023/02/0055, mwN). Das Verwaltungsgericht ist nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde vergleiche , VwGH 17.7.2023, Ra 2023/02/0055, mwN).

22

Die oben zu § 44a Z 1 VStG bereits dargestellten Rechtsschutzüberlegungen sind auch bei der Prüfung der Frage anzustellen, ob innerhalb der Verjährungsfrist des § 31 Abs. 1 VStG eine taugliche Verfolgungshandlung im Sinn des § 32 Abs. 2 VStG vorliegt oder nicht. Das bedeutet, dass die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat lediglich insoweit unverwechselbar konkretisiert sein muss, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den Vorwurf zu reagieren und damit sein Rechtsschutzinteresse zu wahren, und er nicht der Gefahr einer Doppelverfolgung ausgesetzt wird (vgl. erneut VwGH 17.7.2023, Ra 2023/02/0055, mwN). Die oben zu Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG bereits dargestellten Rechtsschutzüberlegungen sind auch bei der Prüfung der Frage anzustellen, ob innerhalb der Verjährungsfrist des Paragraph 31, Absatz eins, VStG eine taugliche Verfolgungshandlung im Sinn des Paragraph 32, Absatz 2, VStG vorliegt oder nicht. Das bedeutet, dass die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat lediglich insoweit unverwechselbar konkretisiert sein muss, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den Vorwurf zu reagieren und damit sein Rechtsschutzinteresse zu wahren, und er nicht der Gefahr einer Doppelverfolgung ausgesetzt wird vergleiche , erneut VwGH 17.7.2023, Ra 2023/02/0055, mwN).

23

Im bekämpften Straferkenntnis der belangten Behörde vom 23. Oktober 2020 wurde als Tatort der unter Spruchpunkt 2. angelasteten Verwaltungsübertretung eine eindeutig nicht als Ort zu verstehende Beschreibung des betroffenen Fahrzeuges angeführt. Dieselbe Beschreibung fand sich unter dem Punkt „Betroffenes Fahrzeug“ wieder. Zuvor wurde hingegen sowohl in der dem Revisionswerber mit E-Mail vom 13. März 2020 übermittelten Anzeige vom 24. Februar 2020 als auch in der Strafverfügung vom 25. Februar 2020 sowie zuletzt in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 10. Juni 2020 als Tatort jene Adresse genannt, die auch das Verwaltungsgericht als Tatort dieser Verwaltungsübertretung anführte. Somit lässt sich aus dem Akteninhalt erkennen, dass es sich bei der Angabe des Tatortes in Spruchpunkt 2. des bekämpften Straferkenntnisses um ein offenes, für jedermann erkennbares Versehen handelt, wodurch die Identität der als erwiesen angenommenen Tat im Sinne des § 44a VStG nicht in Zweifel gesetzt wird (vgl. VwGH 3.2.2020, Ra 2019/02/0212, mwN). Das Verwaltungsgericht nahm daher betreffend die Angabe des Tatortes zu Spruchpunkt 2. eine zulässige Berichtigung eines - von einer rechtzeitigen Verfolgungshandlung umfassten - Tatbestandsmerkmals vor. Im bekämpften Straferkenntnis der belangten Behörde vom 23. Oktober 2020 wurde als Tatort der unter Spruchpunkt 2. angelasteten Verwaltungsübertretung eine eindeutig nicht als Ort zu verstehende Beschreibung des betroffenen Fahrzeuges angeführt. Dieselbe Beschreibung fand sich unter dem Punkt „Betroffenes Fahrzeug“ wieder. Zuvor wurde hingegen sowohl in der dem Revisionswerber mit E-Mail vom 13. März 2020 übermittelten Anzeige vom 24. Februar 2020 als auch in der Strafverfügung vom 25. Februar 2020 sowie zuletzt in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 10. Juni 2020 als Tatort jene Adresse genannt, die auch das Verwaltungsgericht als Tatort dieser Verwaltungsübertretung anführte. Somit lässt sich aus dem Akteninhalt erkennen, dass es sich bei der Angabe des Tatortes in Spruchpunkt 2. des bekämpften Straferkenntnisses um ein offenes, für jedermann erkennbares Versehen handelt, wodurch die Identität der als erwiesen angenommenen Tat im Sinne des Paragraph 44 a, VStG nicht in Zweifel gesetzt wird vergleiche , VwGH 3.2.2020, Ra 2019/02/0212, mwN). Das Verwaltungsgericht nahm daher betreffend die Angabe des Tatortes zu Spruchpunkt 2. eine zulässige Berichtigung eines - von einer rechtzeitigen Verfolgungshandlung umfassten - Tatbestandsmerkmals vor.

24

In der dem Revisionswerber mit E-Mail vom 13. März 2020 übermittelten Anzeige vom 24. Februar 2020 wurden ihm auch die Geschwindigkeitsüberschreitungen der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der Kontrolle um 9:44 Uhr zur Kenntnis gebracht und der Revisionswerber zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von drei Wochen aufgefordert. Dabei handelt es sich um eine Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG (vgl. VwGH 11.5.2021, Ra 2020/02/0024, mwN). Da in dieser Auflistung nur um 9:38:41 Uhr eine Geschwindigkeit von 93 km/h aufscheint, konnte die Formulierung in Spruchpunkt 3. des bekämpften Straferkenntnisses, wonach dem Revisionswerber angelastet wurde, er habe am 6. Februar 2022 die „zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 13 km/h überschritten“, keine

Zweifel darüber entstehen lassen, welche konkrete Tat dem Revisionswerber vorgeworfen wurde, zumal diese in dem vom Spruchpunkt 3. des bekämpften Straferkenntnisses umschriebenen Zeitraum von zwei Stunden vor dem Kontrollzeitpunkt (vgl. § 134 Abs. 3a Z 2 KFG) gelegen ist. Auch indem das Verwaltungsgericht die Tatzeit der unter Spruchpunkt 3. angelasteten Verwaltungsübertretung von „09:44 Uhr“ auf „09:38:41“ änderte, wurde daher ein von einer rechtzeitigen Verfolgungshandlung umfasstes Tatbestandsmerkmal lediglich präzisiert, weshalb das Verwaltungsgericht damit nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen ist. In der dem Revisionswerber mit E-Mail vom 13. März 2020 übermittelten Anzeige vom 24. Februar 2020 wurden ihm auch die Geschwindigkeitsüberschreitungen der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der Kontrolle um 9:44 Uhr zur Kenntnis gebracht und der Revisionswerber zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von drei Wochen aufgefordert. Dabei handelt es sich um eine Verfolgungshandlung nach Paragraph 32, Absatz 2, VStG vergleiche , VwGH 11.5.2021, Ra 2020/02/0024, mwN). Da in dieser Auflistung nur um 9:38:41 Uhr eine Geschwindigkeit von 93 km/h aufscheint, konnte die Formulierung in Spruchpunkt 3. des bekämpften Straferkenntnisses, wonach dem Revisionswerber angelastet wurde, er habe am 6. Februar 2022 die „zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 13 km/h überschritten“, keine Zweifel darüber entstehen lassen, welche konkrete Tat dem Revisionswerber vorgeworfen wurde, zumal diese in dem vom Spruchpunkt 3. des bekämpften Straferkenntnisses umschriebenen Zeitraum von zwei Stunden vor dem Kontrollzeitpunkt vergleiche , Paragraph 134, Absatz 3 a, Ziffer 2, KFG) gelegen ist. Auch indem das Verwaltungsgericht die Tatzeit der unter Spruchpunkt 3. angelasteten Verwaltungsübertretung von „09:44 Uhr“ auf „09:38:41“ änderte, wurde daher ein von einer rechtzeitigen Verfolgungshandlung umfasstes Tatbestandsmerkmal lediglich präzisiert, weshalb das Verwaltungsgericht damit nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen ist.

25

Betreffend den Strafausspruch der Spruchpunkte 2. und 3. des vor dem Verwaltungsgericht bekämpften Straferkenntnisses bringt der Revisionswerber vor, das Verwaltungsgericht habe lediglich eine Ergänzung der Fundstellen in Bezug auf die verletzten Rechtsvorschriften, nicht jedoch in Bezug auf die Strafsanktionsnormen vorgenommen. Dadurch sei es von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a Z 2 und Z 3 VStG abgewichen. Betreffend den Strafausspruch der Spruchpunkte 2. und 3. des vor dem Verwaltungsgericht bekämpften Straferkenntnisses bringt der Revisionswerber vor, das Verwaltungsgericht habe lediglich eine Ergänzung der Fundstellen in Bezug auf die verletzten Rechtsvorschriften, nicht jedoch in Bezug auf die Strafsanktionsnormen vorgenommen. Dadurch sei es von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 44 a, Ziffer 2 und Ziffer 3, VStG abgewichen.

26

§ 44a Z 2 VStG räumt dem Beschuldigten ein Recht darauf ein, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG aufscheint. Gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach § 44a Z 3 VStG. Darunter ist jene Verwaltungsvorschrift zu verstehen, die bei der Festlegung des Strafmittels und des Strafausmaßes heranzuziehen ist (vgl. erneut etwa VwGH 1.9.2020, Ra 2019/02/0153, mwN). Paragraph 44 a, Ziffer 2, VStG räumt dem Beschuldigten ein Recht darauf ein, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift im Sinne des Paragraph 44 a, Ziffer 2, VStG aufscheint. Gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach Paragraph 44 a, Ziffer 3, VStG. Darunter ist jene Verwaltungsvorschrift zu verstehen, die bei der Festlegung des Strafmittels und des Strafausmaßes heranzuziehen ist vergleiche , erneut etwa VwGH 1.9.2020, Ra 2019/02/0153, mwN).

27

Der Verwaltungsgerichtshof ist jedoch von der Rechtsansicht, wonach im Spruch des Straferkenntnisses jedenfalls die Fundstelle jener Novelle anzugeben ist, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten hat, in einem verstärkten Senat gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 VwGG abgegangen (vgl. VwGH 27.6.2022, Ra 2021/03/0328). Der Verwaltungsgerichtshof ist jedoch von der Rechtsansicht, wonach im Spruch des Straferkenntnisses jedenfalls die Fundstelle jener Novelle anzugeben ist, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten hat, in einem verstärkten Senat gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer eins, VwGG abgegangen vergleiche , VwGH 27.6.2022, Ra 2021/03/0328).

28

Maßgeblich ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nunmehr, dass die Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift (§ 44a Z 2 VStG) und der bei der Verhängung der Strafe angewendeten Gesetzesbestimmung

(§ 44a Z 3 VStG) in einer Weise erfolgt, die den Beschuldigten in die Lage versetzt, sich gegen den Tatvorwurf verteidigen zu können und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt zu sein (im Hinblick auf § 44a Z 2 VStG). Selbst ein Unterbleiben der Angabe der Fundstelle bewirkt demnach keine Verletzung in einem subjektiven Recht der beschuldigten Person, wenn die herangezogenen Rechtsvorschriften für diese aus dem Zusammenhang nicht zweifelhaft sein konnten (vgl. erneut VwGH 17.7.2023, Ra 2023/02/0055). Maßgeblich ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nunmehr, dass die Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift (Paragraph 44 a, Ziffer 2, VStG) und der bei der Verhängung der Strafe angewendeten Gesetzesbestimmung (Paragraph 44 a, Ziffer 3, VStG) in einer Weise erfolgt, die den Beschuldigten in die Lage versetzt, sich gegen den Tatvorwurf verteidigen zu können und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt zu sein (im Hinblick auf Paragraph 44 a, Ziffer 2, VStG). Selbst ein Unterbleiben der Angabe der Fundstelle bewirkt demnach keine Verletzung in einem subjektiven Recht der beschuldigten Person, wenn die herangezogenen Rechtsvorschriften für diese aus dem Zusammenhang nicht zweifelhaft sein konnten vergleiche , erneut VwGH 17.7.2023, Ra 2023/02/0055).

29

Derartige legt der Revisionswerber in seinem Zulässigkeitsvorbringen nicht dar, sodass ein Abweichen von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes durch das Verwaltungsgericht nicht ersichtlich ist.

30

In der Revision werden somit zu den Schuldsprüchen der Spruchpunkte 2. und 3. sowie zum Strafausspruch des Spruchpunktes 2. des vor dem Verwaltungsgericht bekämpften Straferkenntnisses keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher in diesem Umfang zurückzuweisen. In der Revision werden somit zu den Schuldsprüchen der Spruchpunkte 2. und 3. sowie zum Strafausspruch des Spruchpunktes 2. des vor dem Verwaltungsgericht bekämpften Straferkenntnisses keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher in diesem Umfang zurückzuweisen.

31

Zur Aufhebung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit

32

Soweit sich die Revision hingegen betreffend Spruchpunkt 3. des angefochtenen Erkenntnisses gegen die Heranziehung des § 134 Abs. 3a KFG als Strafnorm im Sinn des § 44a Z 3 VStG wendet, weil sich aus dieser Bestimmung das genaue Strafausmaß, anhand dessen die Bemessung der konkreten Geldstrafe zu erfolgen habe, nicht ergebe, erweist sie sich mit ihrem Vorbringen als zulässig und begründet. Soweit sich die Revision hingegen betreffend Spruchpunkt 3. des angefochtenen Erkenntnisses gegen die Heranziehung des Paragraph 134, Absatz 3 a, KFG als Strafnorm im Sinn des Paragraph 44 a, Ziffer 3, VStG wendet, weil sich aus dieser Bestimmung das genaue Strafausmaß, anhand dessen die Bemessung der konkreten Geldstrafe zu erfolgen habe, nicht ergebe, erweist sie sich mit ihrem Vorbringen als zulässig und begründet.

33

§ 134 Abs. 1 und 3a KFG, BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2017 lautet: Paragraph 134, Absatz eins und 3 a KFG, Bundesgesetzblatt Nr. 267 aus 1967, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 9 aus 2017, lautet:

„(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“ (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden

oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006,, der Verordnung (EU) Nr. 165 aus 2014, oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), Bundesgesetzblatt Nr. 518 aus 1975, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 203 aus 1993,, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

[...]

(3a) Zur Feststellung einer Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten Höchstgeschwindigkeit können auch Aufzeichnungen der Schaublätter des Fahrtschreibers oder Kontrollgerätes oder Ausdrücke sowie Aufzeichnungen des digitalen Kontrollgerätes herangezogen werden. Dabei gilt der Ort der Aushändigung des im Fahrtschreiber oder im Kontrollgerät eingelegten Schaublattes gemäß § 102 Abs. 1a oder der Aushändigung des Ausdruckes gemäß § 102a oder der Kontrolle der Aufzeichnungen des digitalen Kontrollgerätes als Ort der Begehung der Übertretung, wenn(3a) Zur Feststellung einer Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten Höchstgeschwindigkeit können auch Aufzeichnungen der Schaublätter des Fahrtschreibers oder Kontrollgerätes oder Ausdrücke sowie Aufzeichnungen des digitalen Kontrollgerätes herangezogen werden. Dabei gilt der Ort der Aushändigung des im Fahrtschreiber oder im Kontrollgerät eingelegten Schaublattes gemäß Paragraph 102, Absatz eins a, oder der Aushändigung des Ausdruckes gemäß Paragraph 102 a, oder der Kontrolle der Aufzeichnungen des digitalen Kontrollgerätes als Ort der Begehung der Übertretung, wenn

1.

die Übertretung mit dem Fahrtschreiber oder mit dem Kontrollgerät festgestellt wurde und

2.

aus dem Schaublatt oder aus dem Ausdruck oder der Aufzeichnung des digitalen Kontrollgerätes ersichtlich ist, dass sie nicht früher als zwei Stunden vor seiner Aushändigung oder Kontrolle begangen wurde; wurden in dieser Zeit mehrere derartige Übertretungen begangen, so sind sie als eine Übertretung zu ahnden. § 2 Abs. 1 VStG bleibt unberührt.“aus dem Schaublatt oder aus dem Ausdruck oder der Aufzeichnung des digitalen Kontrollgerätes ersichtlich ist, dass sie nicht früher als zwei Stunden vor seiner Aushändigung oder Kontrolle begangen wurde; wurden in dieser Zeit mehrere derartige Übertretungen begangen, so sind sie als eine Übertretung zu ahnden. Paragraph 2, Absatz eins, VStG bleibt unberührt.“

34

Unter angewendeter Gesetzesbestimmung im Sinn des § 44a Z 3 VStG ist die Strafsanktionsnorm (Strafnorm) zu verstehen, welche jene Strafdrohung enthält, in der die tatsächlich verhängte Strafe Deckung findet und derart bei der Festlegung des Strafmittels und des Strafausmaßes heranzuziehen ist (vgl. dazu erneut VwGH 1.9.2020, Ra 2019/02/0153, mwN).Unter angewendeter Gesetzesbestimmung im Sinn des Paragraph 44 a, Ziffer 3, VStG ist die Strafsanktionsnorm (Strafnorm) zu verstehen, welche jene Strafdrohung enthält, in der die tatsächlich verhängte Strafe Deckung findet und derart bei der Festlegung des Strafmittels und des Strafausmaßes heranzuziehen ist vergleiche , dazu erneut VwGH 1.9.2020, Ra 2019/02/0153, mwN).

35

Im gegenständlichen Fall ist die bei einer Übertretung des § 98 Abs. 1 KFG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Z 1 lit. a KDV heranzuziehende Strafsanktionsnorm § 134 Abs. 1 KFG.Im gegenständlichen Fall ist die bei einer Übertretung des Paragraph 98, Absatz eins, KFG in Verbindung mit Paragraph 58, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, KDV heranzuziehende Strafsanktionsnorm Paragraph 134, Absatz eins, KFG.

36

§ 134 Abs. 3a KFG hingegen legt fest, wie eine Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten Höchstgeschwindigkeit

festgestellt werden kann und welcher Ort dabei als Ort der Begehung der Übertretung gelten kann. Das genaue Strafausmaß, anhand dessen die Bemessung der konkreten Geldstrafe zu erfolgen hat, ergibt sich aus dieser Bestimmung nicht; sofern lediglich § 134 Abs. 3a KFG als Strafsanktionsnorm angegeben wird, ist der Spruch hinsichtlich der Strafsanktionsnorm nicht vollständig, weil mit § 134 Abs. 3a KFG keine konkrete Strafbemessung erfolgen kann. Paragraph 134, Absatz 3 a, KFG hingegen legt fest, wie eine Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten Höchstgeschwindigkeit festgestellt werden kann und welcher Ort dabei als Ort der Begehung der Übertretung gelten kann. Das genaue Strafausmaß, anhand dessen die Bemessung der konkreten Geldstrafe zu erfolgen hat, ergibt sich aus dieser Bestimmung nicht; sofern lediglich Paragraph 134, Absatz 3 a, KFG als Strafsanktionsnorm angegeben wird, ist der Spruch hinsichtlich der Strafsanktionsnorm nicht vollständig, weil mit Paragraph 134, Absatz 3 a, KFG keine konkrete Strafbemessung erfolgen kann.

37

Das Verwaltungsgericht hätte daher § 134 Abs. 1 KFG als Strafsanktionsnorm heranziehen und den angefochtenen Spruchpunkten zu Grunde legen müssen. Insofern belastete das Verwaltungsgericht das angefochtene Erkenntnis im Umfang des Ausspruches über die hier verhängte Strafe durch einen Verstoß gegen § 44a Z 3 VStG mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes. Das Verwaltungsgericht hätte daher Paragraph 134, Absatz eins, KFG als Strafsanktionsnorm heranziehen und den angefochtenen Spruchpunkten zu Grunde legen müssen. Insofern belastete das Verwaltungsgericht das angefochtene Erkenntnis im Umfang des Ausspruches über die hier verhängte Strafe durch einen Verstoß gegen Paragraph 44 a, Ziffer 3, VStG mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes.

38

Das angefochtene Erkenntnis war daher im Umfang seines Ausspruches über die verhängten Strafen zu Spruchpunkt 3. des vor dem Verwaltungsgericht bekämpften Straferkenntnisses sowie des damit in untrennbarem Zusammenhang stehenden Ausspruches über die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens und des Beschwerdeverfahrens wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war daher im Umfang seines Ausspruches über die verhängten Strafen zu Spruchpunkt 3. des vor dem Verwaltungsgericht bekämpften Straferkenntnisses sowie des damit in untrennbarem Zusammenhang stehenden Ausspruches über die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens und des Beschwerdeverfahrens wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

39

Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 und 4 VwGG abgesehen werden. Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins und 4 VwGG abgesehen werden.

40

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 15. März 2024

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2022020085.L00

Im RIS seit

17.04.2024

Zuletzt aktualisiert am

17.04.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at